



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 17 / 2018

Seite 1431 – Seite 1487

Ausgabedatum: 20.12.2018

INHALT

Satzung für die Graduiertenschule „Heidelberg Biosciences International Graduate School“ der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 1433
Satzung der „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“	S. 1455
Satzung der „Heidelberger Graduiertenschule für Physik (Heidelberg Graduate School for Physics)“	S. 1469
Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg	S. 1483

Satzung für die Graduiertenschule „Heidelberg Biosciences International Graduate School“ der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Präambel

Die Heranbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses sind ein zentrales Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens. Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden/innen verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich hervorragenden und fachlich breiten Ausbildung, sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des *Council for Graduate Studies* und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberg Biosciences International Graduate School (HBIGS) beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der HBIGS. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Status, Aufgaben, Gliederung 3
§ 2 Organe 4
§ 3 Mitgliedschaft 4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
§ 5 Mitgliederversammlung der Lehrenden 6
§ 6 Mitgliederversammlung der Doktoranden 7
§ 7 Direktorium 7
§ 8 Geschäftsstelle 8
§ 9 Wissenschaftlicher Beirat 9
§ 10 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen 9
§ 11 Betreuung der Doktoranden 10
§ 12 Lehr- und Ausbildungsprogramm 10
§ 13 Programm für den wissenschaftlichen Austausch 11
§ 14 Stipendienprogramme 11
§ 15 Familienförderung 12
§ 16 Anwendbarkeit der universitären Satzungen 12
§ 17 Inkrafttreten 12

§ 1 Status, Aufgaben, Gliederung

(1) Die Graduiertenschule „Heidelberg Biosciences International Graduate School“ (nachfolgend HBIGS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die interdisziplinär und fakultätsübergreifend angelegt ist. Sie ist dem Rektorat zugeordnet.

(2) Ziel der HBIGS ist es, ein strukturiertes Graduiertenprogramm für Doktoranden¹ der Molekularen Lebenswissenschaften einzurichten. In diesem Programm soll die Betreuung der Doktoranden auf hohem Niveau gewährleistet werden. Wesentliche Aufgaben der HBIGS sind:

- a) Einführung eines englischsprachigen Curriculums
- b) Aufstellung und Durchführung individueller Betreuungspläne
- c) Qualitätssicherung der Doktorandenbetreuung
- d) Betreuung der Doktoranden durch ein „Thesis Advisory Committee“, (nachfolgend TAC) bestehend aus Betreuer der Arbeit/Erstgutachter und zwei weiteren unabhängigen Forschungsgruppenleitern aus Academia oder Industrie.
- e) Unterstützung der Doktoranden, mit dem Ziel einer möglichst kurzen Promotionsdauer
- f) Einrichtung internationaler Austauschmöglichkeiten im Rahmen von Sommerkursen für Doktoranden
- g) Förderung des wissenschaftlichen Austausches
- h) Einrichtung eines internationalen Vorlesungsprogramms
- i) Förderung von Doktoranden beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen
- j) Förderung von Projekten, die von den Doktoranden initiiert und durchgeführt werden (Annual Meeting, Gastvorträge)

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- k) Etablierung und Förderung von Netzwerken mit lokalen Wirtschaftsunternehmen
- l) Förderung der Ausbildung und des Berufswegs der Doktoranden mit Blick auf die einzelnen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen und auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes
- m) Individuelle Karriereberatung durch einen Karriereberater
- n) Besondere Förderung von Doktoranden mit Familie.

(3) HBIGS und die anderen Graduiertenschulen wirken an der Arbeit der Graduiertenakademie mit. HBIGS und die Graduiertenakademie stimmen ihr Betreuungs – und Förderangebot ab, soweit es nicht fachbezogen ist und soweit dies zur Vermeidung von Dopplungen geboten ist.

(4) HBIGS wirkt in die Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Belange der Molekular- und Zellbiologie in der Öffentlichkeit darzustellen und die Schüler möglichst früh für wissenschaftliche Forschung zu begeistern.

§ 2 Organe

Organe der HBIGS sind:

- a) Das Direktorium
- b) Die Geschäftsstelle
- c) Die Vollversammlung der Lehrenden
- d) Die Vollversammlung der Doktoranden
- e) Der wissenschaftliche Beirat

§ 3 Mitgliedschaft

(1) HBIGS unterscheidet zwei Gruppen von Mitgliedern: A) Lehrende und B) Doktoranden.

A) Lehrende

(2) Der Gruppe der Lehrenden gehören Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter der Universität Heidelberg sowie Forschungsgruppenleiter folgender außeruniversitärer Einrichtungen an: Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), European Molecular Biology Laboratory (EMBL) Heidelberg und Max-Planck-Institut für medizinische Forschung (MPIImF). Die allgemeinen Regeln über die Befugnis und Verpflichtung zur Lehre bleiben unberührt.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der HBIGS als Lehrender ist, dass die unter § 3 Abs. 2 genannten Personen

- a) an einer der unter § 3 Abs. 2 genannten Institutionen durch ein unabhängiges Auswahlverfahren eingestellt worden sind und
- b) über eigene Drittmittel verfügen und
- c) unabhängig publizieren und
- d) nach den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen dazu befugt sind, als Gutachter an Promotionen mitzuwirken

(4) Privatdozenten und in Ausnahmefällen auch promovierten Wissenschaftlern, die nicht über alle der vorgenannten Voraussetzungen, aber über eigene Drittmittel mit Budget- und Personalhoheit für Doktorandenstellen verfügen, kann vom Direktorium der Status eines Mitglieds der HBIGS ohne Stimmrecht in ihren Gremien befristet verliehen werden. Die Befristung richtet sich nach der Promotionsdauer des von dem Wissenschaftler betreuten Doktoranden. Eine Gutachter- oder Prüferfunktion des Betreuers gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen ergibt sich hieraus nicht.

- (5) Neue Lehrende können auf Antrag in die HBIGS aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.
- (6) Das Direktorium kann die Mitgliedschaft in einen ruhenden Status umwandeln, wenn Lehrende der HBIGS ihren in § 4 genannten Verpflichtungen für mehr als ein Jahr nicht nachkommen. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds vorübergehend. Es kann in dieser Zeit über HBIGS insbesondere keine Doktorandenstellen ausschreiben und nicht in den Gremien von HBIGS mitwirken.
- (7) Nach zwei Jahren ruhender Mitgliedschaft beschließt das Direktorium in der Regel den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus der HBIGS. Eine Wiederaufnahme ist möglich.
- (8) Die Mitgliedschaft in der HBIGS endet für Lehrende im übrigen
- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung oder
 - b) durch Widerruf der Mitgliedschaft durch das Direktorium oder
 - c) mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Heidelberg bzw. der unter § 3 Absatz 2 genannten außeruniversitären Einrichtungen.

B) Doktoranden

- (9) Doktoranden bewerben sich in einem international ausgeschriebenen Auswahlverfahren nach den in § 10 genannten Bestimmungen. Über die Mitgliedschaft von Doktoranden in der HBIGS entscheidet das Direktorium.

- (10) Notwendige Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als Doktorand sind:
- a) die Annahme als Doktorand an der Universität Heidelberg und
 - b) eine Beschäftigung in einer durch einen HBIGS-Lehrenden geleiteten Forschungsgruppe in der Universität bzw. einer der beteiligten außer-universitären Einrichtungen im Umfang von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit.
 - c) Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung anhand der in § 10 genannten Unterlagen und des dort festgelegten Auswahlverfahrens.
- (11) Die Mitgliedschaft eines Doktoranden in der HBIGS endet mit Beendigung des Promotionsvorhabens.
- (12) Die Mitgliedschaft eines Doktoranden kann vorzeitig beendet werden, wenn er die Pflichten und Aufgaben nach § 4 dieser Satzung nicht erfüllt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen das Direktorium.
- (13) Nach der Promotion werden ehemalige Doktoranden der HBIGS in das Alumni-Programm der HBIGS aufgenommen.
- (14) Studierende des MD/PhD Programms der Universität Heidelberg unterliegen einem gesonderten Auswahlverfahren und werden in der Regel Mitglied in der HBIGS ohne das Auswahlverfahren der HBIGS zu durchlaufen. Die HBIGS ist an der Aufnahme der Studierenden in das MD/PhD Programm nicht beteiligt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der HBIGS aktiv mitzuwirken nach Maßgaben dieser Satzung.

- (2) Für Lehrende bedeutet dies aktive und regelmäßige Mitwirkung insbesondere:
 - a) am Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
 - b) am Lehr- und Ausbildungsprogramm der HBIGS,
 - c) an TAC-Meetings,
 - d) am Annual Meeting,
 - e) an der Selbstverwaltung der HBIGS.

- (3) Für Doktoranden² bedeutet dies aktive und regelmäßige Teilnahme insbesondere
 - a) am Lehr- und Ausbildungsprogramm der HBIGS,
 - b) an TAC-Meetings,
 - c) am Annual Meeting,
 - d) an der Selbstverwaltung der HBIGS.

- (4) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

- (5) Mitglieder der HBIGS können Mittel aus dem Förderprogramm beantragen und Ressourcen der Graduiertenschule nutzen.

² Jeder Doktorand, auch wenn er von einer außeruniversitären Einrichtung gemäß § 3 A (2) an die Universität entsandt wurde, wird als Mitglied an der ihn betreuenden Universitätseinrichtung geführt. Diese Einrichtung und HBIGS sind bei Publikationen, an der der Doktorand als Autor/Koautor beteiligt ist, zusätzlich zur außeruniversitären Einrichtung zu nennen.

§ 5 Mitgliederversammlung der Lehrenden

- (1) Die Lehrenden werden vom Direktorium einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.
- (2) Der/die Sprecher der HBIGS gemäß Absatz 3b führen den Vorsitz und leiten die Sitzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Lehrenden ist verantwortlich für die:
 - a) Beschlussfassung auf Vorschlag des Direktoriums über die Satzung der HBIGS und ihre Änderungen; diese sind zuvor mit dem Rektorat und der DFG abzustimmen. Die Zuständigkeit des Senats gemäß § 19 Abs. 10 LHG zur abschließenden Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt.
 - b) Wahl des Direktoriums einschließlich des/der Sprecher/s der HBIGS aus dem Kreis der Lehrenden der HBIGS
 - c) Ausrichtung der Schule, Verbesserung und Erweiterung des Lehrkonzeptes
- (4) Die Mitgliederversammlung der Lehrenden kann ein Mitglied des Direktoriums mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Direktorium aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einen Nachfolger.
- (6) Über die Auflösung der HBIGS entscheidet die Mitgliederversammlung der Lehrenden mit einer Mehrheit von Zweidrittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Zuständigkeiten des Senats und des Universitätsrats bezüglich der Auflösung von Einrichtungen der Universität Heidelberg bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Doktorandensprecher und seine Stellvertreter sind nicht stimmberechtigte Gäste der Mitgliederversammlung der Lehrenden.

§ 6 Mitgliederversammlung der Doktoranden

(1) Die Doktoranden werden vom Direktorium einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.

(2) Die Sprecher der Doktoranden führen den Vorsitz und leiten die Sitzung.

(3) Die Mitgliederversammlung der Doktoranden wählt mit einfacher Mehrheit den Doktorandensprecher und zwei Stellvertreter. Der Doktorandensprecher und seine zwei Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung der Doktoranden kann den Doktorandensprecher oder seine Stellvertreter mit Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

(5) Scheidet der Doktorandensprecher oder einer seiner zwei Stellvertreter aus, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Doktoranden innerhalb eines Monats einen Nachfolger.

(6) Der Doktorandensprecher ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied im Direktorium der HBIGS.

(7) Die Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktoranden in der HBIGS vertreten werden und sie bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 7 Direktorium

- (1) Die Leitung der HBIGS obliegt dem Direktorium. Das Direktorium besteht aus acht Lehrenden, darunter mindestens drei hauptberufliche Professoren und dem Doktorandensprecher. Stimmberechtigt im Direktorium sind ausschließlich die hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren. Der Dekan und der Prodekan für Promotionsangelegenheiten der Fakultät für Biowissenschaften sind qua Amt Mitglieder des Direktoriums der HBIGS. Zusätzlich können die Studiendekane der Fakultät für Biowissenschaften und die Sprecher der Graduiertenprogramme vom HBIGS Direktorium zur Beratung hinzugezogen werden.

- (2) Die weiteren Direktoriumsmitglieder sowie der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Amtszeit der Lehrenden im Direktorium beträgt jeweils drei Jahre, die des Doktorandenvertreters ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Das Direktorium wird von dem Sprecher bzw. den zwei gleichberechtigten Sprechern der HBIGS geleitet. Dessen bzw. deren Aufgaben ist/sind:
 - a) Führung des Tagesgeschäfts der HBIGS
 - b) Einberufung, Organisation und Leitung der Direktoriumssitzungen, der Versammlung der Lehrenden und der Versammlung der Doktoranden
 - c) Kommunikation und Repräsentation der Belange der HBIGS in den Gremien der Universität
 - d) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit
 - e) In Fachfragen Vertretung der HBIGS nach außen, insbesondere gegenüber der DFG und anderen Drittmittelgebern; die rechtliche Außenvertretung durch den Rektor nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt
 - f) Beaufsichtigung der Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle

- g) Berichterstattung gegenüber den zuständigen Organen der Universität Heidelberg und der DFG über relevante Entwicklungen innerhalb der HBIGS.
- h) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die ihnen von dem Direktorium zugewiesen wurden

(5) Die Sprecher stimmen sich bei den Entscheidungen ab. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Direktorium.

(6) Das Direktorium tagt bei Bedarf.

(7) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der HBIGS soweit die Zuständigkeit nicht durch Gesetz oder diese oder eine andere Satzung anderen Stellen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über:

- a) die Aufnahme von Lehrenden in die HBIGS bzw. den Mitgliedstatus bereits aufgenommener Lehrender gem. § 3 A) Ziff. 5. und 6.
- b) die Aufnahme von Doktoranden in die HBIGS
- c) die Begutachtung der Projektvorschläge für die Ausschreibungen für das Doktoranden-Programm
- d) den Lehrplan der HBIGS sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms
- e) die Verteilung und Bewirtschaftung der für die Graduiertenschule zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

(8) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums anwesend ist.

(9) Das Direktorium der HBIGS ist dem Rektorat der Universität Heidelberg, der DFG und dem Wissenschaftlichen Beirat der HBIGS zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Verwaltung der HBIGS übernimmt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von einem administrativen Koordinator geleitet wird. Die Geschäftsstelle – „HBIGS Administrative Office“ -unterstützt administrativ das Direktorium in der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:

- a) Darstellung der HBIGS nach Außen nach Vorgaben des Sprechers
- b) Abwicklung aller Stellenausschreibungen, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Universitätsverwaltung fällt
- c) Abwicklung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotions-verfahren der Doktoranden der HBIGS anfallen
- d) Koordination und Organisation des wissenschaftlichen Programms
- e) Verwaltung der Mittel, insbesondere Anforderung und Abrechnung
- f) Unterstützung und Beratung der Doktoranden
- g) Organisation von Fördermaßnahmen für Familien
- h) Administrative und inhaltliche Unterstützung bei der Einwerbung zusätzlicher Drittmittel
- i) Vorbereitung und Betreuung der Gremiensitzungen der HBIGS

(3) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben arbeitet die HBIGS Geschäftsstelle mit den relevanten Dekanaten und den Promotionsausschüssen der Fakultäten der Universität Heidelberg und der Graduiertenakademie und anderen Institutionen der Universität Heidelberg zusammen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das HBIGS Direktorium und das Rektorat der Universität Heidelberg werden in Angelegenheiten, die HBIGS betreffen, durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf international ausgewiesenen Wissenschaftlern zusammen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der HBIGS
 - b) Beteiligung an der internen Evaluation der HBIGS
 - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifizierungskonzepts der HBIGS
- (3) Empfehlungen und Stellungnahmen erfolgen in Form eines schriftlichen Berichts an den Rektor der Universität Heidelberg mit Durchschrift an die/den Sprecher von HBIGS.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt während der HBIGS Jahreskonferenz in einem Turnus von mindestens zwei Jahren.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, zu deren Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Rektor der Universität Heidelberg gehören.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode vom Rektor der Universität Heidelberg bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, schlägt der wissenschaftliche Beirat dem Rektor der Universität Heidelberg einen Nachfolger vor.

§ 10 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen

(1) Die HBIGS schreibt Doktorandenstellen international zur Bewerbung aus. Die Finanzierung der Doktorandenstellen erfolgt entweder durch Mittel, die von HBIGS oder von HBIGS Lehrenden aus freien Drittmitteln bereitgestellt werden.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten der Doktoranden sind im Labor eines HBIGS Lehrenden durchzuführen (§ 3 Abs. 10).

(3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über ein Online-Bewerbungsverfahren. Einzuzureichende Unterlagen sind unter anderem:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf
- b) Unterlagen zum Studienverlauf, einschließlich Transkripte, Abschlüsse und Zeugnisse
- c) ein Motivationsschreiben
- d) zwei Empfehlungsschreiben
- e) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse

(4) Die Geschäftsstelle führt eine Vorabprüfung der Unterlagen durch, prüft ob die Kandidaten die formalen Kriterien für die Zulassung zur Promotion an den Fakultäten der Universität Heidelberg erfüllen, und leitet die Unterlagen dann an die Lehrenden weiter.

- (5) Die Bewerber durchlaufen anschließend einen mehrstufigen Auswahlprozess.
- a) Die Lehrenden sichten die für ihre Projekte relevanten Bewerbungen und schlagen dem Direktorium geeignete maximal drei Bewerber pro Projekt vor.
 - b) Das Direktorium lädt geeignete Kandidaten zu Auswahlgesprächen vor Ort oder per Videokonferenz ein.
- (6) Die Auswahlgespräche setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Persönliche Gespräche der Kandidaten mit dem/den potentiellen Betreuer/n
 - b) Interviews, die von mindestens drei Lehrenden der HBIGS oder vom Direktorium benannten Forschungsgruppenleitern vorgenommen werden (Panel-Interview). In der Regel ist in jedem Panel ein Mitglied des Direktoriums vertreten
- (7) Die Promotionsausschüsse der relevanten Fakultäten entscheiden, ob die erfolgreichen Bewerber endgültig zur Promotion zugelassen werden.

§ 11 Betreuung der Doktoranden

- (1) Jeder neu aufgenommene Doktorand stellt in Absprache mit dem Betreuer ein Betreuungs-Komitee (thesis advisory committee, TAC) zusammen, das neben dem Betreuer aus zwei unabhängigen Forschungsgruppenleitern besteht, die in unterschiedlichen Abteilungen arbeiten. Auswärtige Mitglieder sind möglich. Das Betreuungs-Komitee muss von der Geschäftsstelle genehmigt werden.

- (2) Das Betreuungs-Komitee hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Diskussion und Feinabstimmung des Themas in Absprache mit dem Doktoranden
 - b) Regelmäßige Evaluation der Promotionsarbeit, mindestens einmal jährlich
 - c) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms für den Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden sollen; dazu gehören auch Module aus dem Angebot für Schlüsselkompetenzen
 - d) Diskussionspartner des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.

- (3) Das erste Treffen des Betreuungs-Komitees mit dem Doktoranden muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Doktorarbeit stattfinden. Die nächsten Treffen erfolgen im jährlichen Rhythmus.

§ 12 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Das Direktorium stellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ein Lehrprogramm für die HBIGS Doktoranden sicher.

- (2) Die im Rahmen der HBIGS regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen bestehen aus einem modularisierten Kurs zu Beginn der Doktorarbeit sowie aus weiteren individuell organisierten Methodenkursen, Kursen im Bereich Schlüsselkompetenzen, Seminaren sowie Vorlesungen zu aktuellen wissenschaftlichen und bioethischen Themen.

- (3) Für besuchte Kurse, Vorlesungen, Jahreskonferenzen etc. erhalten die Doktoranden der HBIGS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Jeder Doktorand muss bis zum Abschluss der Promotion mindestens 15 Kreditpunkte erworben haben. Kreditpunkte werden nur für von HBIGS akkreditierte Veranstaltungen vergeben.

- (4) Für das Angebot im Bereich Schlüsselkompetenzen kann die HBIGS auf das Kursprogramm der Graduiertenakademie zurückgreifen bzw. die Graduiertenakademie der Universität um die Organisation weiterer Kurse ersuchen.

- (5) Die HBIGS ermöglicht ihren Doktoranden, Zusatzqualifikationen zu erwerben. Doktoranden dürfen an von der Graduiertenschule angebotenen Programmen teilnehmen oder dem Direktorium anderweitige Angebote vorschlagen und nach Bewilligung wahrnehmen.

§ 13 Programm für den wissenschaftlichen Austausch

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs veranstaltet die HBIGS - gemeinsam mit den beteiligten Instituten der Universität und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen - Seminarserien und Vortragsreihen.

- (2) Zur Förderung des internationalen Austauschs organisiert die HBIGS- gemeinsam mit den ausländischen Partneruniversitäten und Partnerinstituten - Sommerkurse zu relevanten wissenschaftlichen Themenbereichen der HBIGS.

- (3) Weitere Förderungsmöglichkeiten für Doktoranden bestehen im Rahmen von internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen. Mittel können von allen Doktoranden der HBIGS in Abstimmung mit ihren Betreuern beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium.

- (4) Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Direktorium gerichtet werden.

§ 14 Stipendienprogramme

- (1) Zur Förderung der Doktoranden vergibt die HBIGS im Wettbewerb eine begrenzte Zahl von Stipendien an besonders qualifizierte Bewerber.

- (2) Über Anzahl und Vergabemodus der von der HBIGS jährlich zu vergebenden Stipendien für Doktoranden sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit beschließt das Direktorium.

(3) Für Doktoranden mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet das Direktorium.

(4) HBIGS vergibt Stipendien an ausgewählte Studierende der Masterstudiengänge Molecular Biosciences und Molekulare Biotechnologie. Über Umfang und Vergabe der Stipendien entscheidet das Direktorium.

(5) HBIGS bietet in begründeten Ausnahmefällen Postdoc - Stellen im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreiche Promotion an, damit die Postdocs während der Promotion begonnene Projekte und Veröffentlichungen abschließen können. Die Förderdauer ist auf maximal sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden. Über die Vergabe entscheidet das Direktorium.

§ 15 Familienförderung

(1) Die HBIGS vergibt Fördermittel zur Unterstützung von Familien u.a. durch Zuschüsse für Kinderbetreuung und in der Regel durch Bereitstellung einer technischen Hilfskraft während der Schwangerschaft und dem Mutterschutz.

(2) Mittel zur Familienförderung können von allen Doktoranden der HBIGS beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium unter Berücksichtigung der Richtlinien der Universität Heidelberg und der DFG.

(3) Die Förderung erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft in HBIGS und endet mit dem Abschluss der Promotion.

1453

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2018
20.12.2018

§ 16 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HBIGS in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.03.2009 (MBI. Nr.6/2009 S. 377) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1454

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2018
20.12.2018

Satzung der „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“

Präambel

Die Heranbildung und Förderung eines exzellenten akademischen Nachwuchses sind ein zentrales Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden³ verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich exzellenten und fachlich breiten Ausbildung, sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

³ Die Verwendung der männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besserer Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule der „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“ (nachfolgend HGS MathComp) beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der HGS MathComp. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

Vorbemerkung

Die „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“ (nachfolgend HGS MathComp) wurde im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichtet. Sie wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg nachhaltig gestellt.

§ 1 Status, Aufgabe, Gliederung

- (1) Die HGS MathComp ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Ziel der HGS MathComp ist die interdisziplinäre Ausbildung von Promovierenden im Rahmen eines vielfältigen Curriculums und eines modernen und qualifizierten Forschungskontextes auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens.
- (3) Die HGS MathComp koordiniert die Veranstaltungen im Rahmen des Curriculums, sorgt für die Betreuung der Doktoranden durch ein Promotionsbetreuungsgruppe und unterstützt den Aufbau innovativer Forschungsfelder durch seine Mitglieder.

(4) Die HGS MathComp ist der Graduiertenakademie angegliedert, welche als Dach für sämtliche Graduiertenschulen der Universität dient. In allen wesentlichen, nicht fachbezogenen Fragen der Doktorandenausbildung stimmt sich die HGS MathComp mit der Graduiertenakademie ab.

§ 2 Organe, Gremien und Einrichtungen

Organe und Gremien der HGS MathComp sind

- (1) der Sprecher(Chairman) und der Exekutivausschuss (§ 4) (*Executive Committee*)
- (2) das Wissenschaftsgremium (§ 5) (*Scientific Committee*)
- (3) die Geschäftsstelle (§ 7) (*Coordination Office*) und der Geschäftsführer (*Administrative Director*)
- (4) die Vertretung der Doktoranden (§ 6) (*Fellows' Assembly*)
- (5) die Vertretung der Postdoktoranden (§ 6) (*Postdoc Fellows' Assembly*)
- (6) der Wissenschaftliche Beirat (§ 8) (*Scientific Advisory Board*)

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die HGS MathComp unterscheidet folgende Gruppen von Mitgliedern: Wissenschaftliche Mitglieder (PIs), Doktoranden (Fellows), promovierte Nachwuchswissenschaftler und assoziierte Mitglieder.

a) Wissenschaftliche Mitglieder (Principal Investigators): die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschaftliches Rechnen (IWR) sind Wissenschaftliche Mitglieder der HGS MathComp.

Weitere Hochschullehrer der Universität, die auf thematisch passendem Gebiet arbeiten und an der Ausbildung von Doktoranden im Rahmen der HGS MathComp aktiv mitwirken, werden auf Antrag durch Beschluss des Wissenschaftsgremiums (§ 5) für die Dauer ihrer Mitwirkung ebenfalls als wissenschaftliche Mitglieder (PIs) des HGS MathComp bestellt.

b) Doktoranden, die gemäß § 10 in die HGS MathComp aufgenommen wurden, erhalten bis zur Beendigung ihres Promotionsverfahrens den Status eines Doktoranden-Mitglieds (Fellow).

- c) Promovierte Nachwuchswissenschaftler, die als Mentoren und/oder Nachwuchsgruppenleiter der HGS MathComp in der Doktorandenbetreuung und der Lehre aktiv mitarbeiten, können für diesen Zeitraum auf Antrag den Status eines Postdoktoranden-Mitglieds (Postdoc Fellow) erhalten.
- d) Als assoziierte Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
 - Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter der Universität Heidelberg, die nicht unter Buchstaben a) oder c) fallen, sowie externe Betreuer von Promotionsprojekten, die in Lehre und/oder Doktorandenbetreuung aktiv in der HGS MathComp mitarbeiten. - Masterstudenten, die eine Promotion im Rahmen der HGS MathComp anstreben, in der Regel ab dem dritten Fachsemester für die Dauer des Masterstudiums (*Research Oriented Master Track*).

Über die Aufnahme als Postdoktoranden-Mitglied gemäß Buchstabe c) oder als assoziiertes Mitglied gemäß Buchstabe d) entscheidet der Exekutivausschuss (§ 4).

(2) Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind für die Dauer ihres Arbeitsvertrags assoziierte Mitglieder der HSG MathComp.

(3) Die Mitglieder der HGS MathComp sind zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen der Graduiertenschule verpflichtet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei wissenschaftlichen Mitgliedern mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft im erweiterten Direktorium des IWR oder ihrer Tätigkeit in der HGS MathComp.
 - b) bei Doktoranden: mit der Disputation. Doktoranden können mit einer Verlängerung ihrer Mitgliedschaft nach erfolgreicher Disputation um bis zu ein Jahr beim Exekutivausschuss (§ 4) beantragen. Sie erhalten für diese Zeit den Status eines assoziierten Mitglieds.
 - c) Bei Postdoktoranden und assoziierten Mitgliedern nach Ende der aktiven Mitarbeit in Lehre oder Ausbildung in der HGS MathComp mit einer Karenzzeit von 6 Monaten.
 - d) In begründeten Fällen kann das Wissenschaftsgremium (§ 5), gegebenenfalls auf Vorschlag des Exekutivausschusses (§ 4), nach Anhörung des Betroffenen eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Gründe können insbesondere sein
 - Bei wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern: die Beendigung ihrer aktiven Mitwirkung in der HGS MathComp
 - bei Doktoranden: die Beendigung des Promotionsvorhabens.

§ 4 Sprecher und Exekutivausschuss

- (1) Das Wissenschaftsgremium wählt einen Sprecher der HGS MathComp. Dieser wird anschließend durch den Rektor bestellt. Die Amtszeit des Sprechers beträgt jeweils drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der HGS MathComp. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Umsetzung von Beschlüssen des Exekutivausschusses (Abs. 2)
 - b) die Einberufung, Organisation und Leitung der Sitzungen des Exekutivausschusses und des Wissenschaftsgremiums,
 - c) die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
 - d) die universitätsinterne Vertretung und Repräsentation der HGS MathComp,
 - e) die Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing des Rektorats.

(2) Die Leitung der HGS MathComp obliegt dem Exekutivausschuss. Dieser besteht aus dem Sprecher sowie dem Geschäftsführenden Direktor des IWR als Amtsmitglieder. Das Wissenschaftsgremium (§ 5) wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren 5 - bei Personenidentität von Sprecher und Geschäftsführendem Direktor des IWR 6 - weitere Mitglieder, so dass der Exekutivausschuss insgesamt immer über 7 Mitglieder verfügt. Die Amtszeiten der Wahlmitglieder betragen jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Exekutivausschusses zwei Stellvertreter mit einer Amtszeit von 3 Jahren. Endet die Amtszeit des Sprechers vorher, endet auch die Amtszeit der Stellvertreter entsprechend vorzeitig. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(3) Dem Exekutivausschuss gehören beratend die in § 5, Absätze 1a) bis 1c), genannten Vertreter an.

(4) Der Exekutivausschuss tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.

(5) Der Exekutivausschuss ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der HGS MathComp zuständig, soweit nicht im Gesetz, der Grundordnung der Universität oder dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung des Ausbildungsprogramms. Der Exekutivausschuss ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der der HGS MathComp zur Verfügung gestellten Personal-, Sach- und finanziellen Mittel.

(6) Der Exekutivausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, zum Beispiel zur Planung und Evaluierung des Ausbildungsprogramms.

(7) Der Exekutivausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 5 Wissenschaftsgremium

(1) Das Wissenschaftsgremium umfasst alle wissenschaftlichen Mitglieder der HGS MathComp gemäß § 3 Abs. 1 a). Weiterhin gehören dem Wissenschaftsgremium an:

- a) der Geschäftsführer der HGS MathComp
- b) der Sprecher und ein Stellvertreter der Doktoranden (§ 6 Abs. 1)
- c) der Sprecher und ein Stellvertreter der Postdoktoranden (§ 6 Abs. 3)

(2) Das Wissenschaftsgremium gibt dem Exekutivausschuss Empfehlungen bei der Festlegung der Themenschwerpunkte und zur wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduiertenschule. Es wählt die Mitglieder des Exekutivausschusses einschließlich des Sprechers und beschließt über die Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. (5). Es stellt die Mitglieder der Auswahlkomitees für die Vergabe von Stipendien an Doktoranden der HGS MathComp, kann inhaltliche Kriterien zur Vergabe dieser Stipendien definieren, Inhalte von Betreuungsvereinbarungen festlegen. Das Wissenschaftskomitee tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Empfehlungen des Wissenschaftsgremiums, die mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden, sind für den Exekutivausschuss bindend.

§ 6 Versammlungen der Doktoranden und Postdoktoranden

(1) Die Doktoranden der HGS MathComp bilden die Doktorandenversammlung (Fellows' Assembly). Sie wählt einen Sprecherausschuss, bestehend aus einem Sprecher und mindestens zwei Stellvertretern. Die Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Doktorandenvertretung erörtert insbesondere das Ausbildungsprogramm der HGS MathComp und leitet Vorschläge hierzu an den Exekutivausschuss weiter. Die Doktorandenversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ausschüsse einrichten.

(2) Die Doktorandenversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Semester auf Einladung ihres Sprechers zusammen. Der Sprecher führt den Vorsitz. Der Sprecher der Graduiertenschule wird zu den Sitzungen eingeladen und informiert über aktuelle Entwicklungen.

(3) Die Postdoktoranden der HGS MathComp bilden die Postdoktorandenversammlung (Postdoc Fellows' Assembly). Sie wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie tritt in der Regel mindestens einmal pro Semester auf Einladung ihres Sprechers zusammen. Der Sprecher führt den Vorsitz. Die Postdoktorandenversammlung beteiligt sich an der Zusammenstellung und Durchführung des Lehrprogramms, berät neue Mentoren und wirkt an den zentralen Veranstaltungen der Graduiertenschule (Workshops, Summer Schools, Jahresretreat, Modellierungstag ...) organisatorisch und inhaltlich mit.

§ 7 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1) Die Gremien und Organe der HGS MathComp werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt, welche vom Geschäftsführer geleitet wird. Dieser führt unter Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem Sprecher die laufenden Geschäfte der HGSMathComp.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der HGS MathComp. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehrangebots
- administrative Betreuung aller Gremien der HGS MathComp
- Verwaltung der HGS MathComp und ihrer Finanzmittel
- Pflege des Kontakts zu Gastdozierenden
- Organisation des jährlichen Kolloquiums
- Ausschreibung der Stipendienprogramme
- Umsetzung der Außendarstellung der HGS MathComp

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat, Qualitätskontrolle

Die Entwicklung und Fortschreibung der Strukturen und Zielsetzungen der HGS MathComp wird begleitet von einem international besetzten Wissenschaftlichen Beirat (*Scientific Advisory Board*). Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Exekutivausschusses vom Rektor der Universität Heidelberg für eine Amtszeit von 3 Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

§ 9 Promotionsprogramm und Betreuungsangebot

(1) Die HGS MathComp bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm für Doktoranden im Bereich der mathematischen und computergestützten Methoden und ihrer Anwendungen in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen an.

(2) Unter Beachtung der Promotionsordnung der betreuenden Fakultät wird jedem Doktoranden der HGS MathComp bei seiner Aufnahme ein Promotionskomitee zugeordnet. Dieses besteht aus zwei Betreuern, von denen einer Wissenschaftliches Mitglied der HGS MathComp sein muss, sowie zwei Mentoren.

§ 10 Aufnahme von Doktoranden

(1) Jeder Doktorand der Universität Heidelberg und der mit der HGS MathComp verbundenen internationalen Promotionsprogramme kann die Mitgliedschaft in der HGS MathComp beantragen. Hierzu benötigt er die Unterstützung eines Wissenschaftlichen Mitglieds der HGS MathComp. Dieses Mitglied ist nicht notwendigerweise der Betreuer des Doktoranden.

(2) Zur Aufnahme von Doktoranden in die Graduiertenschule wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Zu diesem Zweck beruft der Sprecher ein Auswahlkomitee ein. Dieses Komitee setzt sich aus je einem Vertreter der Doktoranden, der Postdoktoranden, des Exekutivausschusses aus dem Kreis der dort stimmberechtigten Mitglieder, dem Geschäftsführer sowie mindestens einem weiteren Wissenschaftlichen Mitglied zusammen.

(3) Der Exekutivausschuss kann bestimmen, dass Doktoranden, die ein dem § 10 Abs. (2) vergleichbares Auswahlverfahren durchlaufen haben, z. B. in fachnahen Graduiertenkollegs der Universität Heidelberg, damit in die HGS MathComp aufgenommen sind.

(4) Ist ein Kandidat zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens noch nicht zur Promotion an einer Fakultät zugelassen, erfolgt die Aufnahme zunächst unter Vorbehalt. Ist der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nicht zur Promotion zugelassen, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 11 Stipendien

(1) Stipendien der Graduiertenschule werden international ausgeschrieben. Stipendientkandidaten müssen von zwei Wissenschaftlichen Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen unterstützt werden.

(2) Das Wissenschaftsgremium kann wichtige Kriterien zur Stipendienentscheidung festlegen, z. B. die herausragende wissenschaftliche Qualität der Kandidaten, der Innovationsgehalt und besondere Interdisziplinarität des Promotionsprojektes, z. B. zur Erschließung neuer Gebiete der computergestützten Wissenschaften, sowie - bei gleicher Qualifikation mehrerer Kandidaten - die Förderung des Ausländeranteils oder der Gleichstellungsbilanz.

(3) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein Auswahlkomitee, das vom Sprecher eingesetzt wird. Es besteht aus je einem Vertreter der Doktoranden und der Postdoktoranden, dem Geschäftsführer sowie mindestens drei Vertretern der Wissenschaftlichen Mitglieder. Der Sprecher bestimmt den Vorsitz. Betreuer oder Mentoren eines Kandidaten nehmen als Gäste an der Auswahlkommission teil. Unter Einhaltung dieser Regel können im Übrigen alle Mitglieder des Wissenschaftsgremiums grundsätzlich im Auswahlkomitee mitwirken.

(4) Die Anzahl der ausgeschriebenen Stipendien sowie Art und Höhe der Förderung werden unter Berücksichtigung der DFG-Richtlinien vom Exekutivausschuss festgelegt.

§ 12 Promotionsverfahren und Dokortitel

Das Promotionsverfahren sowie die Verleihung des Dokortitels finden durch die Fakultät statt, die den Doktoranden zur Promotion zugelassen hat. Es gilt die jeweilige Promotionsordnung.

§ 13 Rechte und Pflichten von Doktoranden und Betreuern, Ombudspersonen

(1) Die Doktoranden haben das Recht auf Betreuung durch die HGS MathComp und ein ihnen individuell zugeordnetes Promotionskomitee gemäß § 9 Abs. (2). Zu diesem Zweck schließen Doktorand, Promotionskomitee und HGS MathComp eine Promotionsvereinbarung, die die wesentlichen Rechte und Pflichten bei der Betreuung und Maßnahmen der Erfolgskontrolle festlegt.

(2) Die grundsätzlichen Inhalte von Promotionsvereinbarungen einschließlich der Berichtspflichten und vorgesehener Zielvereinbarungsgespräche werden vom Wissenschaftsgremium festgelegt und überprüft.

(3) Doktoranden haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen des fachlichen und außerfachlichen ("Schlüsselkompetenzen") Ausbildungs- und Forschungsprogramms der HGS MathComp. Der Exekutivausschuss kann Umfang und Inhalte von verpflichtenden Veranstaltungen festlegen. Die HGS MathComp nimmt in diesem Zusammenhang nach Absprache auch Angebote und Serviceleistungen der Graduiertenakademie in Anspruch.

(4) Die Doktoranden sind zur Teilnahme am Jahreskolloquium der Graduiertenschule verpflichtet.

(5) Zur Beilegung von Konfliktfällen stehen Doktoranden und Betreuern die Ombudspersonen⁴ der Graduiertenakademie als unabhängige, vertrauliche Ansprechpartner zur Seite.

§ 14 Gleichstellung, Familienförderung, Diversität

(1) Die HGS MathComp fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bekennt sich zur Diversität und Gleichstellung aller ihrer Mitglieder im Sinne des Leitbildes der Universität. Ihre Auswahlverfahren und das Förderungsprogramm sind diesen Zielen verpflichtet.

(2) Die HGS MathComp vergibt Fördermittel zur Unterstützung von Familien, u. a. durch Zuschüsse für Kinderbetreuung und durch technische Unterstützung für Heimarbeitsplätze für Mitglieder mit Kindern.

4

entsprechend dem vom Senat der Universität Heidelberg am 14.09.2010 verabschiedeten Statut der Ombudsperson

(3) Mittel zur Familienförderung können von allen Doktoranden und Postdoktoranden der HGS MathComp im Sinne von §°3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet der Exekutivausschuss unter Berücksichtigung der Richtlinien der Universität Heidelberg und der DFG.

(4) Eine Förderung erfolgt nur während der Mitgliedschaft in der HGS MathComp.

§ 15 Wissenschaftlicher Austausch, Wissenstransfer

(1) Die HGS MathComp fördert die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit durch den Austausch von Doktoranden mit Partnerinstitutionen und ein internationales Gästeprogramm. Zusammen mit ihren regionalen, nationalen und internationalen Kooperationspartnern veranstaltet sie Seminarserien, Sommer-schulen, Konferenzen und Workshops.

(2) Die HGS MathComp ist bestrebt, die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft wesentlich zu intensivieren. Zu diesem Zweck werden wissenschaftliche Mitarbeiter von Unternehmen der Industrie und Wirtschaft in ihr Ausbildungs-, Forschungs- und Veranstaltungsprogramm eingebunden.

(3) Anträge zur finanziellen Förderung von Maßnahmen im Rahmen des wissenschaftlichen Austausches können von jedem Mitglied der HGS MathComp gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Exekutivausschuss.

1468

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2018
20.12.2018

§ 16 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HGS MathComp in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 06.08.2011 (MBL Nr. 12/2011, S. 755) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der „Heidelberger Graduiertenschule für Physik (Heidelberg Graduate School for Physics)“

Vorbemerkung

Die Heranbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses sind zentrale Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung und zielt auf die Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden/innen verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich hervorragenden und fachlich breiten Ausbildung, sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Physik (HGSFP) beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der HGSFP. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

1. Inhaltsübersicht

- § 1 Status, Aufgabe und Gliederung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Direktorium
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen, Betreuung der Dissertationen
- § 7 Lehr- und Ausbildungsprogramm
- § 8 Integriertes Master/Promotionsprogramm
- § 9 Förderungsprogramme für Doktoranden
- § 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch
- § 11 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Status und Aufgabe

(1) Die Heidelberger Graduiertenschule für Physik (HGSFP) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Die HGSFP organisiert im Einvernehmen mit der Fakultät für Physik und Astronomie ein strukturiertes Ausbildungsprogramm für die Doktoranden⁵ der Fakultät und entwickelt dieses weiter. Sie führt die Verwaltungsvorgänge durch, welche im Zusammenhang mit den Promotionsverfahren und der Teilnahme am integrierten Master/Promotionsprogramm anfallen. Im Einvernehmen mit der Fakultät für Physik und Astronomie unterstützt die HGSFP die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Promotionsprogrammes der Fakultät.

(3) Aufgabe der HGSFP ist es, exzellente Rahmenbedingungen für die Ausbildung der Doktoranden und Teilnehmer am integrierten Master/Promotionsprogramm (§ 9) an der Fakultät für Physik und Astronomie zu gewährleisten und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Wesentliche Punkte sind:

- Organisation eines modularen, englischsprachigen Ausbildungsprogramms
- Organisation von Sommer- und Winterschulen (bspw. Heidelberg Physics Graduate Days) und Förderung der Teilnahme an externen Schulen.
- Betreuung der Promovierenden durch ein Komitee aus dem Themensteller und zwei weiteren mindestens promovierten Wissenschaftlern
- Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Promovierenden
- Förderung von studentischen Projekten, die von den Promovierenden initiiert und durchgeführt werden
- Förderung des Austausches zwischen den Promovierenden der HGSFP
- Besondere Förderung von Frauen und Familien
- Sicherstellung von individuellen Ausbildungsplänen für die Promovierenden

⁵ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- Sicherstellung der Ausbildung von Promovierenden in Schlüsselkompetenzen
- Organisation internationaler Austauschmöglichkeiten für Doktoranden mit ausgewählten Partnerinstituten sowie eines Gäste- und Gastvorlesungsprogramms
- Erstellung von strategischen Konzepten zur Weiterentwicklung des Graduiertenprogramms und der Graduiertenschule.

(4) Die HGSFP arbeitet eng mit der Graduiertenakademie zusammen. Teile des nicht-fachbezogenen Ausbildungsprogrammes der HGSFP werden von der Graduiertenakademie bereitgestellt.

(5) In der HGSFP werden alle Forschungsgebiete der Fakultät für Physik und Astronomie vertreten. Insbesondere werden folgende Forschungsgebiete zur Zeit mit einem besonderen Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich, bearbeitet: *Astronomy and Cosmic Physics, Fundamental Interactions and Cosmology, Quantum Dynamics and Complex Quantum Systems, Mathematical Physics, Complex Classical Systems, Environmental and Applied Physics*. Die Forschungsschwerpunkte werden nach Möglichkeit im Lehr- und Ausbildungsprogramm der HGSFP berücksichtigt. Anpassungen der Forschungsschwerpunkte werden durch das Direktorium beschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der HGSFP sind alle Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie. Darüber hinaus sind Mitglieder auch diejenigen Nachwuchsgruppenleiter an der Fakultät für Physik und Astronomie, welche über eine Prüfungsbefugnis bei Promotionen verfügen.

(2) Darüber hinaus sind alle Doktoranden und Teilnehmer am integrierten Master/Promotionsprogramm, die in die HGSFP aufgenommen wurden (vgl. Absatz 4) von der Bewilligung ihres Aufnahmeantrags bis zum Abschluss der Promotion, längstens aber 5 Jahre, Mitglieder der HGSFP. Das Direktorium kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Mitgliedschaft für eine festzulegende weitere Dauer bewilligen.

(3) Die Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes der HGSFP (siehe § 9) sind bereits während der Vorbereitungsphase zur vollständigen Aufnahme in das Promotionsprogramm Mitglieder der HGSFP.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied der HGSFP im Sinne von Absätzen 2 und 3 ist neben der Zulassung zum Promotionsstudium oder zum integrierten Master/Promotionsprogramm durch den Promotionsausschuss der Fakultät ein an das Direktorium zu richtender Antrag des Bewerbers, der durch ein Betreuungsteam nach § 6 Absatz (2) und (3) befürwortet werden muss. Darüber hinaus sollen für den Bewerber entweder eine Stelle oder ein Stipendium zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Die Bestimmungen über die Zulassung zur Promotion in der Promotionsordnung der Fakultät bleiben unberührt.

- (5) Die Mitgliedschaft in der HGSFP endet
- mit dem Ausscheiden aus der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg,
 - bei Nachwuchsgruppenleitern mit Beendigung der Prüfungserlaubnis,
 - bei Doktoranden und Teilnehmern des integrierten Master/Promotionsprogrammes mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens bzw. der Beendigung der Vorbereitungsphase ohne Übergang in das Promotionsprogramm,
 - dem Ablauf der Fristen gemäß Absatz 2.

In begründeten Fällen kann das Direktorium im Benehmen mit dem Betreuerkomitee und dem Promotionsausschuss der Fakultät die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der HGSFP beschließen, insbesondere wenn der Erfolg der Promotion ernstlich in Frage steht, keine angemessenen Leistungen im Ausbildungsprogramm erbracht werden oder Pflichten im Sinne von § 3 schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich für Programme und Aktivitäten der HGSFP zu bewerben bzw. Vorschläge einzubringen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HGSFP verpflichtet. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder gegenüber dem Direktorium der Schule zur Berichterstattung über ihre Tätigkeiten innerhalb der Graduiertenschule.
- (3) Die Mitglieder werden vom Direktorium in der Regel einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die aktuellen Entwicklungen an der HGSFP informiert.
- (4) Die Doktoranden nehmen am Ausbildungsprogramm der HGSFP aktiv teil. Dies schließt insbesondere die Teilnahme am strukturierten Lehr- und Weiterbildungsprogramm der HGSFP gemäß § 7 Abs. 3 ein.

§ 4 Direktorium

(1) Die Leitung der HGSFP obliegt einem Direktorium, das aus vier professoralen Mitgliedern der HGSFP besteht. Ferner gehören dem Direktorium der Leiter der Geschäftsstelle (§ 5) sowie mit beratender Stimme zwei Vertreter der Doktoranden an.

(2) Die professoralen Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 der HGSFP mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl bedarf einer Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die professoralen Mitglieder des Direktoriums werden durch den Rektor bestellt.

Die Vertreter der Doktoranden werden von den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 gewählt.

Die Amtszeit der professoralen Direktoriumsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, die der Vertreter der Doktoranden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium wählt seinen Sprecher und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der professoralen Mitglieder für jeweils zwei Jahre aus. Eine Wiederwahl von Sprecher und Stellvertreter ist möglich.

(4) Der Sprecher vertritt die Belange der HGSFP gegenüber den Gremien und Einrichtungen der Universität, insbesondere gegenüber dem Rektorat und der Fakultät.

(5) Das Direktorium tagt bei Bedarf; der Sprecher beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet diese.

(6) Der Sprecher beaufsichtigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(7) Das Direktorium entscheidet abschließend über alle Mittelanträge von Mitgliedern der HGSFP. Es ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung des Budgets der Graduiertenschule.

(8) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Verwaltung der HGSFP übernimmt eine Geschäftsstelle, die von einem administrativen Direktor geleitet wird. Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ das Direktorium in der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:

- a) Durchführung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotionsverfahren der Promovierenden der HGSFP anfallen
- b) Koordination und Organisation des wissenschaftlichen Ausbildungsprogrammes der HGSFP
- c) Verwaltung der Mittel
- d) Unterstützung und Beratung der Doktoranden
- e) Organisation und Durchführung der Bewerbungsverfahren für Doktoranden
- f) Umsetzung der Außendarstellung der HGSFP
- g) Organisation von Fördermaßnahmen der HGSFP

(3) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit dem Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie, dem Promotionsausschuss der Fakultät und der Graduiertenakademie zusammen. Die rechtliche Grundlage bilden diese Satzung sowie die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät.

(4) Das Direktorium ist für die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 6 Ausschreibung und Betreuung der Dissertationen

(1) Die HGSFP schreibt in der Regel mindestens einmal jährlich international ein Bewerbungsverfahren für die Aufnahme in ihr Promotionsprogramm aus und organisiert das Bewerbungsverfahren. Bewerbungen können jedoch jederzeit auch unabhängig von einer solchen Ausschreibung eingereicht werden. Dies gilt auch für Bewerbungen zur Teilnahme am integrierten Master/Promotionsprogramm (§ 9).

(2) Für jeden neu in die HGSFP aufgenommenen Doktoranden oder Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes (§ 9) stellt der Betreuer ein Komitee zusammen, das neben dem Betreuer aus zwei mindestens promovierten Mitgliedern besteht, von denen eines der geplanten Arbeit thematisch nahe, das andere weniger nahe stehen soll. Auswärtige Mitglieder sind möglich. In der Regel sollte mindestens ein Mitglied des Komitees als Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg angehören und ein weiteres Mitglied eine Prüfungserlaubnis der Fakultät für Physik und Astronomie oder im Fall auswärtiger Mitglieder eine vergleichbare Prüfungserlaubnis besitzen.

(3) Das Promotionskomitee hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion und Definition des Themas in Absprache mit dem Doktoranden.
- b) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms für den Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden; dazu gehören auch Module aus dem Angebot für Schlüsselkompetenzen.
- c) Bei fachlichen Fragen als wissenschaftlicher Ansprechpartner den Doktoranden zur Verfügung zu stehen.
- d) Diskussionspartner des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.

§ 7 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Das Direktorium der HGSFP stellt in Zusammenarbeit mit dem Studiendekan und der Geschäftsstelle semesterweise ein Lehrprogramm sicher.
- (2) Das Lehrprogramm der HGSFP ist Bestandteil des Lehrplans der Fakultät für Physik und Astronomie und wird von dieser veröffentlicht.
- (3) Die im Rahmen der HGSFP regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen sind modularisiert.
- (4) Spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiendekan und dem Direktorium der HGSFP in das Lehrprogramm eingefügt und durch die üblichen Veröffentlichungswege der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben.
- (5) Für das Angebot im Bereich Schlüsselkompetenzen kann die HGSFP auf das Kursprogramm der Graduiertenakademie zurückgreifen bzw. die Graduiertenakademie der Universität um die Organisation weiterer Kurse ersuchen.

§ 8 Integriertes Master/Promotionsprogramm

- (1) Die HGSFP nimmt im Rahmen eines integrierten Master/Promotionsprogrammes Kandidaten auf, welche eine 4-jährige Physik-Ausbildung im Rahmen eines B.Sc.- oder M.Sc.-Studiums nach den Maßgaben der HGSFP und der Fakultät für Physik und Astronomie erfolgreich absolviert haben.
- (2) Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes sollten eine Promotion innerhalb der HGSFP im Zeitrahmen von 4 Jahren ab Aufnahme in das Programm absolvieren.

(3) Anträge werden vom potentiellen Betreuer an das Direktorium der HGSFP gerichtet und vom Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie geprüft (vgl. § 2 Abs. 4).

§ 9 Förderungsprogramme für Doktoranden

(1) Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, kann die HGSFP im Wettbewerb Stipendien oder Promotionsstellen vergeben, die unabhängig von der Finanzierungsquelle gemeinsam ausgeschrieben werden.

(2) Die Zahl der von der HGSFP jährlich zu vergebenden Stipendien oder Promotionsstellen sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit werden vom Direktorium beschlossen.

(3) Das Doktorandenprogramm schließt die Einrichtung eines Promotionskomitees für jeden Doktoranden der HGSFP mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen sowie die strukturierte Teilnahme an dem Lehr- und Weiterbildungsprogramm gemäß § 7 Abs. (3) ein.

(4) Weitere Förderungsmöglichkeiten für Doktoranden bestehen im Rahmen von internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen. Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, können diese von allen Doktoranden der HGSFP in Abstimmung mit ihren Betreuern beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium.

(5) Die HGSFP organisiert und führt Kurse und Symposien zur Förderung der Ausbildung ihrer Doktoranden durch.

(6) Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbstständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Direktorium gerichtet werden.

- (7) Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, können Doktoranden beim Direktorium Mittel für den Erwerb von Zusatzqualifikationen beantragen.
- (8) Sofern der Besuch von Sommer- oder Winterschulen zur Weiterbildung der Doktoranden beiträgt, können diese von der HGSFP gefördert werden. Das Direktorium entscheidet hierüber nach Rücksprache mit den Betreuern.
- (9) Die Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes (siehe § 8) haben bereits im Vorbereitungsjahr Zugang zu den Fördermöglichkeiten für Doktoranden in der HGSFP.
- (10) Die HGSFP fördert Frauen in der Wissenschaft. Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, beinhaltet dies die besondere Unterstützung der Teilnahme an Tagungen und internationalen Konferenzen sowie die besondere Förderung der Teilnahme an Austauschprogrammen mit Partneruniversitäten.
- (11) Die Förderung von Familien ist ein weiteres Anliegen der HGSFP. Besondere Fördermöglichkeiten bestehen für Doktoranden, deren Promotion z.B. durch die Geburt eines Kindes oder durch Kinderbetreuung verzögert wird.
- (12) Das Direktorium entscheidet im Einzelfall auf Antrag über Fördermaßnahmen, die über die in § 9 (1) – (11) genannten Maßnahmen hinausgehen.

§ 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch

- (1) Soweit Mittel vorhanden sind veranstaltet die HGSFP zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs - gemeinsam mit den beteiligten Instituten der Universität und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen - Seminarserien und Vortragsreihen. Sie unterstützt Besuche auswärtiger Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der Mitglieder. Anträge können von jedem Mitglied der HGSFP gestellt werden. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.
- (2) Alle Mitglieder der HGSFP sind angehalten, an der Programmgestaltung der Seminare und Vortragsreihen mitzuwirken.

§ 11 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät bleibt unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der Heidelberger Graduiertenschule für Physik in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 12 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 16.11.2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 10.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1482

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2018
20.12.2018

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg am 22. November 2018 die Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg geändert und wie folgt neu gefasst:

Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Heidelberg ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Heidelberg in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1. dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Heidelberg
 - Pädagogische Hochschule Heidelberg
 - Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
 - Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
 - Hochschule Heilbronn
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Center for Advanced Studies (DHBW CAS)
 - Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

3. Exmatrikulierte Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1. Für die Studierenden der **Universität Heidelberg** pro Semester **54,00 Euro**
2. Für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Heidelberg** pro Semester **54,00 Euro**
3. Für die Studierenden der **Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg** pro Semester **79,80 Euro**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 54,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 25,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend.
4. Für die Studierenden der **Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg** pro Semester **79,80 Euro**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 54,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 25,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend.
5. Für die Studierenden der **Hochschule Heilbronn** pro Semester **59,00 Euro**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 44,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 15,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend.
6. Für die Studierenden der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach** pro Studienjahr **80,00 Euro**
7. Für die Studierenden der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn** pro Studienjahr **88,00 Euro**
8. Für die Studierenden des **DHBW CAS Heilbronn** pro Studienjahr **88,00 Euro**
9. Für die Studierenden der **Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen** pro Studienjahr **108,00 Euro**

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung und bei den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk Heidelberg eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist an das Studierendenwerk Heidelberg, Marstallhof 1, 69117 Heidelberg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg veröffentlicht, sie tritt ab dem Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

gez. Tanja Modrow
Geschäftsführerin

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de